

Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – FSM e.V.

Stand: 21.02.2017

Die Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. ist als Anlage zur Beitragsordnung der FSM zu verstehen. Wird die Beschwerdestelle mit einer berechtigten Beschwerde gegen ein FSM-Mitglied befasst, so werden die hierdurch entstehenden Kosten auf das betroffene Mitglied umgelegt. Die Gebühren für den Beschwerdeausschuss und die Bearbeitungspauschale werden durch den Vorstand festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist. Die nachfolgend dargestellten Gebühren werden demnach pro berechtigte Beschwerde erhoben. Verwaltungsgebühren, welche die KJM auf Grund der Einlegung einer Beschwerde gegen ein Mitglied erhebt, sind davon gesondert zu betrachten und werden direkt auf das Mitglied umgelegt.

1. Kosten für die Beschwerdebearbeitung im erstinstanzlichen Verfahren, dass durch ein Onlineverfahren erfolgt

Pro berechtigter Beschwerde wird eine Gebühr von 730 € pro Beschwerde fällig, wenn diese in einem Onlineverfahren bearbeitet werden kann. Abhängig von der Anzahl der behandelten Beschwerden pro Prüfausschuss reduzieren sich die Kosten anteilig. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle.

Dabei ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

2. Kosten für die Beschwerdebearbeitung im erstinstanzlichen Verfahren, das ein persönliches Treffen erfordert

Sollte auf Grund der Komplexität einer Beschwerde ein Verfahren nicht im Wege eines Onlineverfahrens möglich sein, so wird eine Gebühr von 1.200 € pro Beschwerde fällig. Dazu müssen die Reise- und Übernachtungskosten der Beschwerdeausschussmitglieder getragen werden, die in der Regel 760 € nicht übersteigen. Abhängig von der Anzahl der behandelten Beschwerden pro Prüfausschuss reduzieren sich die Kosten anteilig.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle.

Dabei ist davon auszugehen, dass $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

3. Beschwerdeausschusspauschalen

Den Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden derzeit folgende Gebühren bezahlt, wobei davon auszugehen ist, dass ein Beschwerdepaket aus 1-3 Beschwerden besteht. Im Berufungsverfahren und im Verfahren des gemeinsamen Ausschusses wird immer nur eine Beschwerde behandelt.

Pauschale für die Beschwerdebearbeitung eines Beschwerdepakets im <i>Onlineverfahren</i>	100 € pro Beschwerdeausschussmitglied
Pauschale für die Erstellung der Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren nach <i>Onlinekonsultation</i>	250 € pro Beschwerdepaket
Pauschale für ein <i>persönliches Treffen</i> des Beschwerdeausschusses für ein erstinstanzliches Verfahren	200 € pro Beschwerdeausschussmitglied
Pauschale für die Erstellung der Entscheidung im erstinstanzlichen Verfahren nach einem <i>persönlichen Treffen</i>	300 €
Pauschale für die Bearbeitung einer Beschwerde im Berufungsverfahren nach einer <i>Onlinekonsultation</i>	150 €
Pauschale für die Erstellung der Berufungsentscheidung nach einer <i>Onlinekonsultation</i>	275 €
Pauschale für die Bearbeitung einer Beschwerde im Berufungsverfahren nach einem <i>persönlichen Treffen</i>	250 €
Pauschale für die Erstellung der Berufungsentscheidung nach einem <i>persönlichen Treffen</i>	350 €
Pauschale für das Mitwirken im gemeinsamen Ausschuss	250 €
Pauschale für die Erstellung der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses	350 €

Reisekosten	Die FSM übernimmt die Reisekosten, wobei bei innerdeutschen Flügen 300 € für den Hin- und Rückflug in der Regel nicht überschritten werden sollte; Übernachtungskosten trägt die FSM bis zu einer Höhe von 80 €
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Pauschalen für die Expertenrunde

Den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses werden folgende Gebühren bezahlt, wenn sie gemäß §§ 8 Nr. 3, 17 FSM-Beschwerdeordnung mit einer formlosen Stellungnahme bzw. Kurzeinschätzung im Rahmen der Expertenrunde beauftragt werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Befragung eine konkrete Aufgabenstellung enthält, welche sich jedoch auf verschiedene Sachverhalte beziehen kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich im Onlineverfahren. Reise- und Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

Pauschale für die Bearbeitung einer Befragung im Onlineverfahren:

100 € pro Mitglied der Expertenrunde.

5. Kosten des Berufungsverfahrens

Sollte das betroffene Mitglied Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses einlegen, fallen für das Berufungsverfahren Kosten an. Diese belaufen sich in der Höhe, wie unter 4a. und 4b. beschrieben.

a. Kosten für die Beschwerdebearbeitung im Berufungsverfahren, dass durch ein Onlineverfahren erfolgt

Sollte der Beschwerdegegner gem. § 14 der FSM Satzung Berufung einlegen, so wird eine Gebühr von 960 € pro Berufungsverfahren fällig, wenn diese in einem Onlineverfahren bearbeitet werden kann. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle.

Dabei ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und ca. $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

b. Kosten für die Beschwerdebearbeitung im Berufungsverfahren, das ein persönliches Treffen erfordert

Sollte auf Grund der Komplexität eines Verfahrens das Berufungsverfahren nicht im Wege eines Onlineverfahrens möglich sein, so wird eine Gebühr von 1.460 € pro Berufungsverfahren fällig. Dazu müssen die Reise- und Übernachtungskosten der Beschwerdeausschussmitglieder getragen werden, die in der Regel 760 € nicht übersteigen.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle.

Dabei ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und ca. $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

6. Kosten des gemeinsamen Ausschusses

Sollte ein Berufungsausschuss den gemeinsamen Ausschuss anrufen, so werden die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten durch die Gemeinschaft der FSM-Mitglieder getragen.

7. Rechnungsstellung

Die fällige Rechnung wird dem betroffenen Mitglied nach Abschluss des Verfahrens gestellt. Rechnungsempfänger ist das jeweilige Mitglied.